



STATUTEN DES SCHACHKLUB Simme

I. Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Schachklub Simme besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Sitz ist immer am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schachspiels durch:
 - a) regelmässige Spielabende,
 - b) Turniere,
 - c) Wettkämpfe,
 - d) Vorträge,
 - e) Lehrkurse,
 - f) weitere Anlässe
- 3.1 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schachbundes (SSB)
- 3.2 Der Verein ist ausserdem Mitglied des Oberländischen Schachverbandes (OSV)

II. Mitgliedschaft

4. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern
5. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten oder die Präsidentin und Genehmigung durch den Vorstand.
6. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr sind zu erfüllen.
7. Ein Mitglied kann durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein bewusst Schaden zugefügt hat, oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholten Mahnungen nicht nachkommt.
- 8.1 Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Schachleben in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 8.2 Wer dem Verein während 25 Jahren als Mitglied angehört hat, wird zum Ehrenmitglied ernannt.

III. Beiträge, Haftung

9. Der Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.
10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
11. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen die Beiträge zu reduzieren.
12. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe

13. Die Organe des Vereins sind:
- A. Die Vereinsversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Rechnungsrevisoren.

A. Die Vereinsversammlung

14. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.
15. Die Einladung zu einer Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über nicht angekündigte Traktanden darf nicht entschieden werden.
16. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
17. An Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Alle Wahlen und Abstimmungen in der Vereinsversammlung erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 5 Mitgliedern geheime Durchführung verlangt wird.
18. Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
19. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, Entlastung des Kassiers/der Kassierin und des Vorstandes
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

B. Der Vorstand

- 20. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 21. Er besteht aus mind. 3 Mitgliedern.
- 22. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten oder seiner Präsidentin selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigung. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen erfüllen.
- 23. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

C. Die Rechnungsrevisoren

- 24. Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen.
- 25. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen haben jährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Spielordnung

- 26. Als Spielregeln gelten die Vorschriften des SSB und des Weltschachbundes (FIDE). Im Rahmen dieser Vorschriften kann der Vorstand besondere Turnierreglemente erlassen.

VI. Statutenänderungen

27. Die Statuten können nur an einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

VII. Vereinsauflösung

28. Eine Auflösung oder eine Fusion des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern nichts anderes bestimmt wird, fällt ein allfälliges Vereinsvermögen an den SSB [an die Schweizerische Jugendschachstiftung].

Beschlossen an der Vereinsversammlung vom

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Sekretär / Die Sekretärin

.....

.....